

Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|---|------------|------------|
| Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz | 07.11.2023 | öffentlich |
| Betriebsausschuss Umweltbetrieb | 14.11.2023 | öffentlich |
| Finanz- und Personalausschuss | 28.11.2023 | öffentlich |
| Rat der Stadt Bielefeld | 14.12.2023 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

22. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Finanzielle Auswirkungen

Kernhaushalt: Produktgruppe 11.01.01; haushaltsneutral

Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 22. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2022 gemäß Anlage I.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen bzw. Sachverhalte sind für 2024 zu berücksichtigen:

- Der Gesamtdeckungsbedarf erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 4.502 T€ (15,96 %). Der Berechnung liegen u. a. inflationsbedingt höhere Personalkosten sowie erhöhte Materialkosten zugrunde. Demgegenüber stehen leicht gestiegene Erlöse aus Sonderleistungen und betrieblichen Erlösen.
- Die Materialkosten steigen um 18,01% oder 2.472 T€. Dies liegt an steigenden Verbrennungskosten sowie der Neuausschreibung für die Übernahme und Verwertung von Bioabfällen, was zu höheren Kompostierungskosten führt.

- Die gebührenrelevanten Personalkosten steigen um insgesamt 1.033 T€ bzw. 9,96%. Die Kostensteigerung ergibt sich aus Tariferhöhungen, der Inflationsausgleichsprämie sowie der Besetzung neuer Stellen.
- Im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung 2024 ist ein gebühreninduzierter Gewinn der MVA i. H. v. 1.689.975 € zu berücksichtigen (1.639.275,79 € Restmüll und 50.699,25 € Mulden).
- Für das Jahr 2024 ist gem. § 6 Abs. 4 des KAG NRW aus dem Bestand des Sonderpostens keine Pflichtentnahme zu berücksichtigen. Eine zusätzliche freiwillige Entnahme in Höhe von 2.870.341,00 € für Restmüll, 616.210,83 € für Biomüll und 113.448,17 € für Mulden ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Der danach verbleibende Bestand des Sonderpostens beläuft sich auf 3.069.726,11 € (2.604.565,52 € Restmüll, 455.157,81 € Biomüll und 10.002,78 € Mulden).
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 21 Basispunkte von 3,24 % auf 3,03 %. In Folge dessen sinken die kalkulatorischen Kosten in Summe um 25 T€.

Restmüll

Die gebührenrelevanten Kosten sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Mehraufwand beruht im Wesentlichen auf höheren Personalkosten sowie gestiegenen Materialkosten. Die gestiegenen Materialkosten sind auf höhere Verbrennungsentgelte zurückzuführen.

Trotz der rückläufigen Papiererlöse aus der Wertstoffvermarktung steigen die Erlöse aufgrund von Einmaleffekten (Zuschüsse für E-Fahrzeuge) insgesamt leicht um 61 T€ bzw. 1,01% an. Der anzurechnende anteilige Gewinn der MVA Bielefeld-Herford beläuft sich auf 1.639.275,79 €. Die höheren Gesamterlöse sowie der gebühreninduzierte Gewinn der MVA können die Mehrkosten nur teilweise kompensieren.

Das Restmüll-Behältervolumen erhöht sich leicht gegenüber dem Vorjahr um 6.000.000 l/a, was rd. 1,29 % der Gesamtmenge entspricht.

Trotz einer freiwilligen, vertretbaren Entnahme aus Mitteln des Sonderpostens für den Bereich Restmüll in Höhe von 2.870 T€ ist eine Erhöhung der Restmüllgebühr um 5,24% (unter Berücksichtigung der Quersubventionierung der Biomüllgebühr) für 2024 notwendig.

Biomüll

Die abfallrechtlichen Vorgaben des Landes ermöglichen eine Förderung der Bioabfallfassung und -verwertung durch Quersubventionierung, von der auch für 2024 Gebrauch gemacht wird. Für das Jahr 2024 ist eine Quersubventionierung in Höhe von 449.000,00 € vorgesehen. Zusätzlich kann aus Mitteln des Sonderpostens für den Bereich „Biomüll“ eine freiwillige Entnahme in Höhe von 616.210,83 € getätigt werden.

Die Übernahme und Verwertung von Bioabfällen wird turnusgemäß neu ausgeschrieben. Der Zuschlag wird an das kostengünstigste Unternehmen vergeben. Die Neuausschreibung führt zu gestiegenen Kompostierungskosten und lässt die Materialkosten signifikant steigen.

Das Bio-Behältervolumen erhöht sich um 2.000.000 l/a auf nunmehr 183.000.000 l/a, was einer Steigerung von rd. 1,10 % entspricht.

Aufgrund der gestiegenen Materialkosten sowie der höheren Personalaufwendungen ist eine Anhebung der Biomüllgebühr nicht zu vermeiden. Die Gebühren für die Biomüllentsorgung erhöhen sich für das Jahr 2024 ebenfalls um 5,24 %.

Mulden

Die Entwicklungen der Sonderposten für die Bereiche Restmüll, Biomüll und Mulden sind gesondert darzustellen. Für das Jahr 2024 ist gem. § 6 Abs. 4 des KAG NRW keine Pflichtentnahme zu berücksichtigen. Allerdings ergab der Gesamtgebührenabschluss 2022 einen Fehlbetrag i. H. v. 113.448,17 €, welcher in die Gebührenkalkulation einfließen muss. Um den Fehlbetrag auszugleichen, wird eine freiwillige Entnahme in gleicher Höhe angerechnet. Der aktuelle Bestand des Sonderpostens beläuft sich unter Berücksichtigung der geplanten Minderungen auf 10.002,78 €. Aufgrund gestiegener Personalkosten und höherer Materialkosten ist eine Erhöhung der Muldengebührensätze erforderlich.

- Die Entsorgungskosten/t steigen von 70,09 €/t. auf 101,19 €/t.
- Die Transportkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr von 70,82 € auf 90,92 €.
- Die Gestellungskosten pro Monat für die unterschiedlichen Absatz- und Abrollmulden ändern sich wie folgt: Größe 4,4 – 10 m³ (offen) Steigerung von 29,30 € auf 40,59 €, Größe 4,5 – 10 m³ (mit Deckel) Steigerung von 33,46 € auf 49,02 €, 33 m³ Abrollmulde Steigerung von 89,60 € auf 119,42 €, Presscontainer bis 10 m³ Steigerung von 195,90 € auf 297,02 € und Presscontainer bis 20 m³ Steigerung von 208,00 € auf 313,61 €. Ursächlich für die gestiegenen Gestellungskosten sind erhebliche Preissteigerungen für die Neubeschaffung von Mulden.

Papier

Die Papiertonne (Regelabfuhr 4-wöchentlich) ist weiterhin eine kostenfreie Dienstleistung, die wie die Wertstofftonne aus dem Gebührenhaushalt Restmüll mitfinanziert wird. Die wöchentlichen (Sonder-)Leerungen für Altpapier (1 Abfuhr von 4 bleibt frei) werden gesondert berechnet und sind gebührenpflichtig. Die bereits erwähnten Kostensteigerungen haben auch Auswirkungen auf die wöchentlich geleerten Papiertonnen und führen zur Erhöhung der Gebührensätze. Für einen 660 l Behälter steigt die Gebühr um 3,34 €/Monat von 20,06 €/Monat auf 23,40 €/Monat und für einen 1.100 l Behälter steigt die Gebühr um 3,82 €/Monat von 22,92 €/Monat auf 26,74 €/Monat.

Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Begriff „Steuerabteilung“ wird durch den Begriff „Geschäftsbereich Steuern“ ersetzt. Die redaktionelle Anpassung ist aufgrund der Neuorganisation des Amtes für Finanzen erforderlich.

Fazit

- Die Restmüllgebühren steigen um 5,24 %.
- Die Bioabfallgebühren steigen um 5,24 %.
- Im Bereich der Mulden verzeichnen alle Positionen eine Erhöhung der Gebühren.
- Für die wöchentliche Papiertonnensonderleerung ergibt sich eine Gebührenerhöhung. Die reguläre Papiertonnenleerung bleibt weiterhin kostenfrei.
- Die Entsorgung der Wertstofftonne bleibt ebenfalls kostenfrei.

| | |
|--|---|
| <p>Anlagen Anlage I: 22. Änderungssatzung Anlage II: Gebührenanalyse Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung mit Anlagen Anlage IV: Gebührenübersicht Abfallentsorgung Anlage V: Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt</p> | |
| <p>Beigeordneter</p> <p>Adamski</p> | <p>Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.</p> |